

4. Bibliographie der Schriften

Kurzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Aus der vormals schon edirten, nunmehr aber in vielen ...

Francke, August Hermann

Halle, 1713

Das VI. Capitel Von der Verpflegung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Das VI Capitel Von der Verpflegung.

Die Scholaren gehen an unterschiedene Tische §. 1. werden gereinigt. §. 2. zu der Aufwartung sind gewisse Personen bestellt. §. 3. Die franken haben etliche Pflegestuben. §. 4. den Medicum und eine Wärterinn. §. 5. doch auf ihre eigene Kosten. §. 6.

§. 1.

Wey der Verpflegung ist erstlich auf die gesunden, nachgehends auf die Kranken zu sehen. Was die ersten betrifft: so sind 3. Tische geordnet, an welchen die Scholaren accommodiret werden können. Einige geben quartaliter

20. Thl. ---	- - -	f 2. Thl. ---
13. Thl. ---	H und beym Antritt	f 2. Thl. ---
10. Thl. ---	J als ein Tischrecht	l. Thl. 8. gr.

Was den Preis dieser Tische anlanget: so ist selbiger auf solche Zeiten gerichtet, da das Getraide um einen mittelmäßigen und leidlichen Preis verkauffet wird. Weil aber dieses und mit demselben zugleich auch die übrigen Victualien bishero dann und wann gar merklich aufgeschlagen; und die Tischgenossen es auch nicht wohl vertragen mögen, wenn ihnen an der Kost etwas

etwas abgebrochen werden soll: so hat man sich nicht entbrechen können, denen, die den Tisch halten, auf ihre deutliche und wohlgegründete Vorstellung bey solchen Umständen eine kleine wöchentliche Zulage von 1. oder auch wohl 2. Groschen auf eine Zeitlang zu verwilligen; obgleich die Borgesezten allemal etwas schwer darangegangen, und sich zu solcher Zulage für ihre Anvertraute nicht ehe verstehen wollen, als bis sie gesehen, daß die unumgängliche Nothwendigkeit solches erfordere. Man hat denn um deswillen zu den werthesten Eltern das gute Vertrauen, sie werden die Billigkeit in dieser Sache erkennen und bey dergleichen Fällen die Borgesezten entschuldiget halten, wenn sie eine solche Zulage mit in die Rechnung bringen müssen.

§. 2. Für die Reinigung der Scholaren wird auch gesorget: indem täglich 2. Stunden dazu geordnet sind, in welchen eine dazu bestellte Frau denen, die es nöthig haben, an die Hand gehen muß. Zu gewisser Zeit pflegen sie auch gebadet und dadurch von dem gesammelten Schweisse gereiniget zu werden.

§. 3. Die zur übrigen Aufwartung und Bedienung bey dem Hause bestellte Personen müssen alle vorfallende Geschäfte verrichten, Wasser bringen, die Betten machen, die Stuben kehren, Holz hacken, einheizen, das Frühstück holen, des Nachts bey dem Hause wachen, auch an

gewissen Tagen das Wasser zum Thée oder Coffee kochen und in allen dergleichen Fällen den Vorgesetzten und Scholaren an die Hand gehen. Hiezu sind nun eigentlich 2. bis 3. Männer angenommen, welche denn alle Stunden zur Aufwartung bereit sind. Doch da sich unter diesen Geschäften auch einige weibliche Berrichtungen befinden: so hat man zu diesem Zweck einige bequeme Frauen zur Hand, welche sich denn zu der ihnen gesetzten Zeit einfinden und der angewiesenen Arbeit abwarten müssen. Unter den Männern aber gehet insonderheit der famulus des Pædagogii täglich zweymal auf den Stuben herum: fraget, ob jemand in der Stadt etwas zu bestellen habe: und sibet zugleich mit dahin, daß alle zum Pædagogio gehörige Sachen in gutem Stande erhalten werden. Für diese Bedienung gibt ein ieder Scholar quartaliter 12. gr.

Die Schuhe aber werden ihnen von einigen auffer dem Hause wohnenden Leuten gepuzet: und weil denn solches täglich geschihet, so muß eine jede Person dafür quartaliter 6. gr. geben.

S. 4. Die Verpflegung der Kranken ist folgender massen eingerichtet. Es werden continwirllich 3. bis 4. Pflegestuben gehalten, wohin sich diejenigen, welche einen Anstoß haben, begeben müssen: indem sichs nach unsern Umständen

den

den nicht thun läffet, daß sie auf ihren Stuben bleiben und gleichwol der nöthigen Pflege genießen könnten. Sollte sichs nun fügen, daß iemand eine solche Krankheit hätte, dabey einige Gefahr zu befürchten wäre: so sind eben um deß willen mehr als eine Pflegestube da, damit ein solcher von den andern abgesondert und à part verpfleget werden möge.

S. 5. Nächst dem ist der verordnete Medicus bey der Hand, der die Kranken besuchen und die ihnen dienliche medicamenta verschreiben muß. Zur Pflege aber wird eine eigene Frau bestellt, welche Tag und Nacht bey ihnen zu seyn und ihnen mit aller Nothdurft an die Hand zu gehen gehalten ist.

S. 6. Weil aber die Krankenpflege eine außerordentliche Sache ist, worauf bey den quartaliter erfordernten Kosten keine gewisse Taxe geleyet werden kann: so hat bisher ein ieglicher, der mit Krankheit befallen worden, das seinige tragen und, was auf Stube, Holz, Licht und Wärterinn gegangen, bezahlen müssen. Nun kann man hieselbst keine zur Krankenpflege tüchtige Frau wöchentlich unter 1. Thlr. bekommen: darneben ist das Ho. ob sehr theuer und die Lichte haben auch gekauffet werden müssen. Weil sichs denn nun vorhin gedachter massen bey uns nicht schicket, daß ein kranker auf seiner Stube bleiben und daselbst nothdürftig

tig verpfleget werden könne: so ist manchem sein an und für sich selbst geringer Zufall, woraus doch ohne die gebührende Pflege hätte etwas gefährliches werden können, in etlichen Wochen zu unserer grossen Bekümmerniß sehr hoch zu stehen gekommen; indem doch die Wärterinn das ihrige gefordert und auch empfangen müssen, wofern wir uns ihrer nicht haben ent schlagen und zur Zeit der Noth disfalls Mangel leiden wollen. Es ist dannenhero verordnet worden, daß ein ieder Scholar durchgehends quartaliter 6. gr. erlegen und hingegen bey seiner erfolgten Unpäßlichkeit zwar die Arzeneyen und des Medici Gebühr bezahlen, doch die Pflegestube, Holz und Licht gänzlich frey haben, der Wärterinn aber täglich nur 6. Pfennige geben solle. Wer also krank wird, der kan das, was er etwa in 4. oder 5. Jahren, das ist, nach den allermeisten gerechnet, die ganze Zeit seines Hieseyns gibt, leicht in einer einigen Krankheit ersparen. Bleibet aber iemand beständig gesund: so hat er sich dessen desto mehr zu erfreuen, indem er nichts versäumen, noch weitere Unkosten machen darf.